

HVBG-Info 02/1986 vom 23.01.1986, S. 0109 - 0109, DOK 402.06:311.14

UV für Schüler sowie Kinder in Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) - Berechnung des JAV gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1986

Gesetzliche Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten (  $\S$  575 Abs. 1 Nr. 14 RVO);

hier: Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1986 Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1984 festgestellte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten beläuft sich auf 34.809,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575 Abs. 3 RVO für die im Jahre 1986 eintretenden Unfälle folgende Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahren (1/4) 8.702,25 DM, für Versicherte bis unter 14 Jahren (1/3) 11.603,-- DM. Eine nach den neuen Werten errechnete Tabelle mit den ungerundeten Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir als Anlage bei.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

## Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 7/86 vom 14.01.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand